

**Sechste Ordnung zur Änderung der
Verfassung der Universität Münster
vom 24. August 2015
vom 08.08.2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat der Senat der Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Verfassung der Universität Münster vom 24. August 2015 (AB Uni 22/2015 vom 27.08.2015), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungsordnung vom 03.05.2023 (AB Uni 19/2023 vom 03.05.2023), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 6 Absatz 3 werden die Sätze 2 ff. gestrichen.

2. Artikel 16 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Abweichend von Absatz 1 gehören dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule an:

1. die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender mit beratender Stimme,
2. die Prodekanin/der Prodekan bzw. die Prodekaninnen/Prodekane mit beratender Stimme,
3. sechs Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
4. zwei Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
5. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

3. Artikel 19 erhält folgende Fassung:

**Artikel 19
Inkrafttreten, Übergangsregelung**

- (1) Diese Verfassung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Universitätsverfassung vom 21. Dezember 2007 außer Kraft. Die Amtszeit der nach bisherigem Recht bestellten Organe, Gremien und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger der Universität bleibt unberührt.
- (2) Die Änderung durch die 6. Änderungsordnung der Verfassung in Art. 16 Absatz 4 gilt erstmalig für die Amtszeit des Fachbereichsrates ab dem 01.10.2026. Sie findet erstmalig für die Wahlen 2026 zur Amtszeit ab dem 01.10.2026 Anwendung.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 05.06.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 08.08.2024

Der Rektor

aProf. Dr. Johannes W e s s e l s